

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2009	Ausgegeben am 30. Juni 2009	Nr. 33
-------------	------------------------------------	---------------

Inhalt

Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen in den Stadt- oder Ortsteilen Blockland, Borgfeld, Burglesum und Horn-Lehe der Stadtgemeinde Bremen	S. 211
Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung	S. 223
Gebührenordnung für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen nach dem Bremischen Naturschutzgesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen)	S. 225

Verordnung über Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen in den Stadt- oder Ortsteilen Blockland, Borgfeld, Burglesum und Horn-Lehe der Stadtgemeinde Bremen

Vom 23. Juni 2009

Es verordnen:

1. der Senat aufgrund der §§ 18, 19 und 20 des Bremischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem.GBl. S. 211 – 790-a-1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467, 469),
2. der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa aufgrund des § 26b Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem.GBl. S. 211 – 790-a-1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467, 469):

Artikel 1

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Blockland - Burgdammer Wiesen“ in der Stadtgemeinde Bremen

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000

(1) 1. Aufgrund der hohen Wertigkeit des in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteils im Ortsteil Blockland und im Stadtteil Burglesum für den Vogel- und sonstigen Artenschutz ist das Gebiet nach Maßgabe der sich aus der EU-Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ergebenden Anforderungen zum Zwecke des Erhaltes der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Schutzgebiet auszuweisen. Die

durch die über Jahrhunderte hinweg praktizierte bäuerliche Grünlandbewirtschaftung entstandenen Grünland-Graben-Areale mit speziellen an diese Verhältnisse angepassten Arten sind aufgrund von Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) und aufgrund des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368), zu erhalten und zu entwickeln, wobei davon ausgegangen wird, dass auch zukünftig der Erhalt einer standortangepassten, betriebswirtschaftlich rentablen Landwirtschaft hierfür eine Grundvoraussetzung ist.

2. Die Verpflichtung zum Erhalt und zur Entwicklung der Grünland-Graben-Areale soll in der Weise umgesetzt werden, dass ein Grundschutz durch das Verbot bestimmter dem Gebiet schädlicher Handlungen erzielt wird. Weitergehende Erhaltungs- und Entwicklungsziele sollen dadurch erreicht werden, dass die landwirtschaftlichen Nutzer durch attraktive Förderprogramme an differenzierten den jeweiligen Anforderungen der Arten entsprechenden Bewirtschaftungsmaßnahmen teilnehmen.

3. Die oberste Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die landwirtschaftlichen Nutzer von Flächen im Landschaftsschutzgebiet mit so vielen Flächenanteilen an den Förderprogrammen gemäß § 7 einschließlich Artenschutzprogrammen wie Gelegeschutzprogramm oder Grabenräumprogramm teilnehmen, dass die Ziele der genannten europäischen Richtlinien erreicht werden.

4. Die oberste Naturschutzbehörde wird eine Gebietsbetreuung durch Beauftragte sicherstellen. Aufgabe der Gebietsbetreuung wird es sein, mit den Bürgern vor Ort das Schutzgebiet am Schutzzweck orientiert zu erhalten und zu entwickeln. Die Gebietsbetreuung hat hierbei insbesondere die Aufgabe, die Belange der Bevölkerung vor Ort, speziell der Landwirtschaft, konsensorientiert mit den Belangen des Landschaftsschutzes in Einklang zu bringen und hierbei auf unbürokratischem Wege gemeinsame Lösungen zu finden.

(2) Zur Sicherstellung des Grundschutzes wird der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil, der im Ortsteil Blockland und teilweise im Stadtteil Burglesum der Stadtgemeinde Bremen liegt, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Blockland - Burgdammer Wiesen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft zwischen Kuhgrabenweg, Maschinenfleet, Eisenbahnlinie Bremen-Bremerhaven und Wümmedeich. Flächenhaft ausgenommen sind die Gebiete um den Kuhgrabensee und den Grambker Feldmarksee, die Wasserfläche der Lesum, die Ortslage Wasserhorst sowie die Flächen innerhalb der geltenden Bebauungspläne 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212 und 2213.

(2) Ausgenommen sind Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten, landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude, ebenso zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung vorhandene bauordnungsrechtlich genehmigte oder geduldete Wochenendhausgrundstücke und Kleingärten.

(3) Der genaue Grenzverlauf des Schutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beiliegenden Karte, Maßstab 1 : 10 000 (Grundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5 000) eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 2 934 ha. Es ist in drei Zonen gegliedert, die in der oben bezeichneten Karte dargestellt sind:

Zone I: Polder Semkenfahrt und Oberblockland (schraffiert)	ca. 95 ha,
Zone II: Kernzone (grau hinterlegt)	ca. 2 527 ha,
Zone III: Randzone westlich der Ritterhuder Heerstr. (weiß)	ca. 312 ha.

(5) Ausfertigungen der Verordnung werden mit Karte beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa – oberste Naturschutzbehörde – und bei den Ortsämtern Blockland und Burglesum aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Verordnung nebst Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und dort, wo es erforderlich ist, die Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-

haushaltes und des Landschaftsbildes in diesem wesentlichen Teilbereich der unteren Wümme- und oberen Lesumniederung, der als offener Landschaftsraum mit großflächigem und störungsarmem Grünland-Graben-Areal mit seinem reichen Arteninventar charakterisiert ist. Schutzzweck ist auch der Erhalt und die Entwicklung dieses Gebietes als Lebensraum spezieller, an diese Verhältnisse angepasster Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 innerhalb des besonderen Schutzgebietes DE 2818-401 „Blockland“ und des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2818-302 „zentrales Blockland“ im Biotopverbundsystem des Bremer Feuchtgrünlandringes und der Wümme-Hamme-Niederung. Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen des Lebensraumtypes 6410 („Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden“) gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG in der Waller Feldmark.

(2) Schutzgüter sind insbesondere die

1. großflächigen von Gräben durchzogenen Feuchtgrünlandgebiete als Brut- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel, zum Beispiel Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Bekassine, sowie als Rastgebiet für Limikolen, zum Beispiel Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel und Kampfläufer sowie für Silberreiher, Sing- und Zwergschwan, Gänse und Pfeifente,
2. vernetzten Fleet- und Grabensysteme im Grünland insbesondere als Lebensraum naturraumtypischer Kleinfischarten wie Steinbeißer und Bitterling,
3. Röhricht-/Gehölz- und Uferstrukturen der Braken, Kolke, großen Fleete beziehungsweise der Kleinen Wümme als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere für Röhricht- und Uferbrüter wie Eisvogel, sowie als Rastgebiet für Wasser- und Watvögel, wie zum Beispiel Pfeifente,
4. Kleingewässer insbesondere als Lebensraum einer typischen Pflanzen- und Tierwelt mit zum Teil seltenen Arten wie dem Moorfrosch,
5. regelmäßig überfluteten und vernässten Grünlandgebiete in den Poldern Semkenfahrt und Oberblockland als Rastgebiet für Zugvögel und Wintergäste wie Zwerg- und Singschwan, Schwimmenten, zum Beispiel Pfeifente, Watvögel wie unter anderem Uferschnepfe und Rotschenkel sowie als Brutgebiet für Wiesenvögel.

(3) Prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG kommen im Schutzgebiet nicht vor.

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. das Schutzgebiet zu betreten, im Schutzgebiet zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder Fahrzeuge abzustellen sowie an den Ufern von Gewässern mit Wasserfahrzeugen anzulegen;

2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder sie mutwillig zu stören, oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere auszusetzen;
3. Pflanzen einschließlich Gehölze im offenen Grünlandbereich einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen;
4. Hunde frei laufen zu lassen;
5. zu baden, offenes Feuer zu entfachen, insbesondere die Vegetationsdecke abzubrennen, zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
6. Abfälle aller Art wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge oder -boote, Lenkdrachen;
8. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Masten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, zu errichten oder zu verändern;
9. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, den Verkehr, vor Ort ausgeübtes Gewerbe oder die Kenntlichmachung von Fischereipachtgewässern beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
10. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden, die nicht durch Viehtritt entstanden sind, und Senken sowie Gewässer aller Art zu verändern;
11. die erforderliche Räumung oder Krautung von Gewässern in der Zeit vom 15. November bis 31. August durchzuführen. Die erforderlichen Arbeiten dürfen innerhalb einer Räumungsperiode nur von einer Seite des Grabens aus vorgenommen werden. Der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig;
12. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Gebietes über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Zustand hinaus zur Folge haben oder eine Absenkung des Wasserstandes verursachen können;
13. Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln.

(2) Darüber hinaus ist es in Zone II insbesondere verboten:

1. das Grünland zum Zwecke der Grünlanderneuerung vor Ablauf eines jeweils zehnjährigen Zeitraums umzubrechen. Vor Beginn des Um-

bruchs ist die Maßnahme bei der obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen;

2. Pflanzenschutzmittel aufzubringen, außer zum Zwecke der Grünlanderneuerung gemäß Nummer 1.
- (3) Über die Verbote in den Absätzen 1 und 2 hinaus ist es in Zone I insbesondere verboten:
 1. das Grünland zum Zwecke der Grünlanderneuerung umzubrechen;
 2. Nach- oder Reparatursaat durchzuführen;
 3. in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai eines jeden Jahres das Grünland zu mähen, zu schleppen, zu walzen, zu striegeln oder zu düngen;
 4. in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai eines jeden Jahres das Grünland mit mehr als 2 Tieren je Hektar zu beweiden. Weideflächen sind nach jedem Weidegang nachzumähen; die Nutzung als Portionsweide ist unzulässig;
 5. mineralischen Stickstoffdünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwässer aufzubringen;
 6. Pflanzenschutzmittel aufzubringen.

(4) Durch die Verbote der Absätze 1 bis 3 werden weitergehende Regelungen durch öffentlich-rechtliche Genehmigungsakte, insbesondere Planfeststellungsbeschlüsse, nicht berührt.

§ 5

Beseitigung baulicher Anlagen

Sofern der Schutzzweck es erfordert, kann die oberste Naturschutzbehörde anordnen, dass der Eigentümer eine rechtswidrig errichtete bauliche Anlage innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist entschädigungslos beseitigt.

§ 6

Zulässige Handlungen

Im Schutzgebiet sind folgende Handlungen zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme des Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Nr. 8 für die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, die nach § 35 des Baugesetzbuches zulässig sind und die in direktem räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle liegen, sowie die Errichtung von Fangeinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere und von Zäunen sowie von Unterständen bis zu siebzig Quadratmetern und bis zu vier Metern Höhe, das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer, sonstige Berechtigte und deren Beauftragte;
2. die herkömmliche Nutzung der Flächen durch Grundstückseigentümer und Pächter zu Reitzwecken unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3;
3. Nach- und Reparatursaat auf landwirtschaftlichen Flächen in der Zone II und III;
4. die Aufbringung von Stallmist in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai oder von Gülle auf landwirtschaftliche Flächen im Teilbereich Polder Sem-

- kenfahrt der Zone I nach Genehmigung durch die oberste Naturschutzbehörde;
5. die Nutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sowie des Mittelweges mit Fahrrad, zu Pferd oder zu Fuß, soweit es die Eigentümer gestatten;
 6. die Anlage neuer Wege und deren Nutzung, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;
 7. das Rasten auf den Deichen an Wümme und Lesum, soweit es die Unterhaltungspflichtigen gestatten;
 8. Maßnahmen des Naturschutzes sowie der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes oder der Umweltbildung dienen und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde und nach Abstimmung mit dem Bewirtschafter durchgeführt werden;
 9. die Nutzung der vorhandenen Sandlager für die Deichverteidigung (Flurstücke VR 352 Nr. 113, VR 348 Nr. 45, VR 340 Nr. 17 und VR 333 Nr. 167/6), die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, der Gräben, Fleete und Deiche sowie sonstiger Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, soweit sie nicht durch § 4 Abs. 1 Nr. 11 eingeschränkt wird. Können aus Witterungsgründen Unterhaltungsmaßnahmen nicht in der Zeit vom 1. September bis 14. November durchgeführt werden, ist die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen bis zum 30. November zulässig, sofern in Folge milder Witterungsbedingungen die Grabenfische noch nicht in der winterlichen Ruhephase sind. Zulässig ist ferner die Räumung und Krautung der Gewässer, die im Anhang zu dieser Verordnung genannt sind, im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 31. August nach vorheriger Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen, ist eine Abstimmung für diese Gewässer bis zum 30. November nicht erforderlich. In der Randzone (Zone III) ist die Grabenräumung bis zum 31. Dezember zulässig;
 10. der Einsatz von Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Polizei im Notfall, wobei die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen ist; ferner das Betreten und Befahren des Schutzgebietes, soweit es zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben unvermeidbar ist und im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;
 11. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege und Überfahrten auf landwirtschaftliche Flächen, soweit sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entgegensteht; außer in Bagatellfällen ist die oberste Naturschutzbehörde vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
 12. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Leitungen für Kommunikation und Steuerung sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
 13. das Abbrennen von genehmigten oder angezeigten Osterfeuern in Zone II und III;
 14. die Bisambekämpfung im Rahmen artenschutzrechtlicher Bestimmungen;
 15. die Ausübung der Jagd und der Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 16. das Eislaufen und damit verbunden das Betreten im Bereich des Semkenfahrtpolders, der Semkenfahrt, der Kleinen Wümme, des Maschinenfleets und des Gröpelinger Fleets sowie der Braken am Blocklander Deich, sofern die Eigentümer es zulassen. Damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen des Bremer Eisvereins sowie das Abstellen von Fahrrädern an den dafür vorgesehenen Einrichtungen beim Semkenfahrtpolder sind zulässig. Ebenfalls zulässig ist das Abstellen von Fahrzeugen ausschließlich in Verbindung mit dem Eislaufen auf dem Semkenfahrtpolder auf dem südlichen Drittel des Flurstücks 170/1, VR, Flur 335, soweit der Eigentümer es gestattet;
 17. die Nutzung von Kleiner Wümme, Maschinenfleet, Semkenfahrt und Gröpelinger Fleet im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen sowie das Anlegen von Wasserfahrzeugen an dafür rechtmäßig geschaffenen Einrichtungen;
 18. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Windkraftanlagen und deren notwendigen Außenanlagen nach vorheriger Unterrichtung der obersten Naturschutzbehörde;
 19. das satzungsgemäße Gewässermanagement der zuständigen Wasser- und Bodenverbände unter Beachtung der Erfordernisse gemäß Nummer 9;
 20. die Nutzung und Unterhaltung der Lesum als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung der Regelungen des Natur- und Landschaftschutzes.

§ 7

Vertragsnaturschutz

Zur Erreichung der Ziele von NATURA 2000 werden von der obersten Naturschutzbehörde parallel zu dieser Verordnung Förderprogramme oder Vertragsnaturschutzprogramme aufgelegt, mit welchen auf freiwilliger Basis weitergehende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen erreicht werden sollen.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 48 des Bremischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr

(1) Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

(2) Nicht mehr schutzwürdige Bäume oder Bäume, die eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, können von der unteren Naturschutzbehörde von dem Schutz dieser Verordnung ausgenommen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt oder gegen § 6 verstößt;
2. einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 11 zuwiderhandelt.

§ 11

Wiederherstellung

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach § 4 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 52 des Bremischen Naturschutzgesetzes angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen zu leisten. § 11 Abs. 3 und 5 bis 9 des Bremischen Naturschutzgesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 12

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

Artikel 2**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grambker Feldmarksee“ in der Stadtgemeinde Bremen**

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil in der Stadtgemeinde Bremen, Stadtteil Burglesum, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Grambker Feldmarksee“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 22,6 ha. Es beinhaltet die gesamten Flurstücke 6/1 und 1/3, VR, Flur 376.

(2) Die Grenze des Schutzgebiets verläuft

im Nordwesten: an der südöstlichen Böschungsoberkante des „Ruschweidegrabens“,

im Osten: an der südwestlichen Böschungsoberkante des Maschinenfleets, diesem folgend bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 10, VR, Flur 376, und folgt dieser bis zum Flurstück 11, VR, Flur 376,

im Südwesten: entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 11, VR, Flur 376, und deren Verlängerung bis zur südöstlichen Böschungsoberkante des „Ruschweidegrabens“.

(3) Der genaue Grenzverlauf des Schutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beiliegenden Karte, Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Ausfertigungen der Verordnung werden mit Karte beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa – oberste Naturschutzbehörde – und beim Ortsamt Burglesum aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Verordnung nebst Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung des Grambker Feldmarksees mit seinen Uferzonen und randlichen Gehölzbereichen als Lebensraum spezieller, an diese Verhältnisse angepasster Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 innerhalb des besonderen Schutzgebietes DE 2818-401 „Blockland“ und des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2818-301 „Grambker Feldmarksee“ im Biotopverbundsystem des Bremer Feuchtgrünlandringes und der Wümme-Hamme-Niederung.

(2) Schutzzweck ist weiterhin der Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumtyps 3140 („Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“) gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368). Des Weiteren soll die Ufervegetation geschützt und die Bedeutung des Sees als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz seltener Vogelarten erhalten werden.

(3) Prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG kommen im Schutzgebiet nicht vor.

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, das Naturschutzgebiet oder seine Be-

standteile zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder zu beeinträchtigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten

1. das Schutzgebiet zu betreten, im Schutzgebiet zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen;
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder sie mutwillig zu stören, oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere auszusetzen;
3. Pflanzen einzubringen, zu entfernen, zu beschädigen oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen;
4. Hunde frei laufen zu lassen;
5. zu baden, offenes Feuer zu entfachen, insbesondere die Vegetationsdecke abzubrennen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
6. die Wasserfläche mit Booten, mit Flößen, Surfbrettern, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren;
7. Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge oder -boote, Lenkdrachen;
9. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Masten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, zu errichten oder zu verändern;
10. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
11. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken sowie Wasserläufe zu verändern;
12. Maßnahmen vorzunehmen, die eine Entwässerung des Gebietes über den bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Zustand hinaus zur Folge haben können oder eine Absenkung des Wasserstandes verursachen können;
13. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
14. das Gewässer zu verschmutzen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Zugelassen sind im Naturschutzgebiet folgende Handlungen:

1. Maßnahmen des Naturschutzes sowie der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes oder der Umweltbildung dienen und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Feuerwehr, den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz und die Polizei im Notfall, wobei die oberste Naturschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen ist; ferner das Betreten und Befahren des Schutzgebietes zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben, soweit es unvermeidbar ist und im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Leitungen für Kommunikation und Steuerung sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
4. die Bisambekämpfung im Rahmen artenschutzrechtlicher Bestimmungen;
5. die Ausübung der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 48 des Bremischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr

(1) Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

(2) Nicht mehr schutzwürdige Bäume oder Bäume, die eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, können von der unteren Naturschutzbehörde von dem Schutz dieser Verordnung ausgenommen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 des Bremischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt oder gegen § 5 verstößt,
2. einer Nebenbestimmung nach § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 9 zuwiderhandelt.

§ 9

Wiederherstellung

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach § 4 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 52 des Bremischen Naturschutzgesetzes angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen zu leisten. § 11 Abs. 3 und 5 bis 9 des Bremischen Naturschutzgesetzes findet entsprechend Anwendung.

§ 10

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

Artikel 3**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wümme“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wümme“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 7. Oktober 1991 (Brem.GBl. S. 343 – 791-a-26) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000“
- b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil in der Stadtgemeinde Bremen, in den Ortsteilen Blockland und Borgfeld, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.“
- c) In Satz 2 werden die Worte „unteren Naturschutzbehörde Bremen“ durch die Worte „obersten Naturschutzbehörde“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und es werden hinter den Worten „mit zum Teil sehr seltenen Arten“ die Worte „auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 innerhalb des besonderen Schutzgebietes DE 2818-401 „Blockland“ und des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2819-301 „untere Wümme“ im Biotopverbundsystem des Bremer Feuchtgrünlandringes und der Wümme-Hamme-Niederung“ eingefügt;
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Schutzzweck ist auch der Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368), F 30 („Ästuarien“) in seiner limnischen

Ausprägung sowie 6430 („feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“).“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3;
- d) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Weitere Schutzgüter sind die Funktionen der unteren Wümme als Durchzugsraum wandernder Fluss- und Meererneunaugen zwischen ihren Vermehrungsgewässern im Wümmeeinzugsraum oberhalb Bremens und der Nordsee, der Erhalt der ausgedehnten Röhrichte auch als Lebensraum für Brutvogelarten wie Rohrweihe und Blaukehlchen sowie die Funktion des Gebietes als Lebensraum des Otters.

(5) Im Schutzgebiet kommt der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 („Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)“ des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG in geografisch bedingter nicht signifikanter Ausprägung vor. Weitere prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG kommen im Schutzgebiet nicht vor.“

3. § 4 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder sie mutwillig zu stören, oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere auszusetzen;“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. Maßnahmen des Naturschutzes sowie der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes oder der Umweltbildung dienen und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde und in Abstimmung mit dem Bewirtschafter durchgeführt werden;“
- b) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Bisambekämpfung im Rahmen artenschutzrechtlicher Bestimmungen;“
- c) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Ausübung der Jagd und der Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 48 des Bremischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.“

6. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„ § 9

Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr

(1) Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

(2) Nicht mehr schutzwürdige Bäume oder Bäume, die eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, können von der unteren Naturschutzbehörde von dem Schutz dieser Verordnung ausgenommen werden.“

7. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden §§ 10 bis 13.

8. In § 10 Nr. 3 wird die Bezeichnung „§ 10“ durch „§ 11“ ersetzt.

Artikel 4

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhgrabensee“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kuhgrabensee“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 12. Juli 1984 (Brem.GBl. S. 191 – 791-a-5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000“
- b) In Satz 2 werden die Worte „unteren Naturschutzbehörde Bremen“ durch die Worte „obersten Naturschutzbehörde“ ersetzt.

2. § 2 Schutzgegenstand wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „29,6“ durch die Zahl „32,3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angaben zu „im Westen“ und zu „im Süden“ wie folgt gefasst:

„im Westen: durch die Ostseite der Straße „Großer Mittelweg“ bis zu deren Abknicken nach Westen, von dort entlang der westlichen Böschungsoberkante des in Richtung Südwesten verlaufenden Grabens und ihrer Verlängerung bis zum nördlich der Bundesautobahn A 27 verlaufenden Straßenkampfsfleet“,

im Süden: entlang der dem Schutzgebiet zugewandten (nördlichen und nordöstlichen) Böschungsoberkante des nördlich der Bundesautobahn A 27 verlaufenden Straßenkampfsfleetes bis zum nördlichen Böschungsfuß der Bundesautobahn A 27 und diesem in östlicher Richtung folgend bis zur Westseite der Straße „Kuhgrabenweg“,

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Karte“ durch die Worte „erste Änderungskarte“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung des Kuhgrabensees mit seinen Uferzonen und randlichen Gehölzbereichen als Lebensraum spezieller, an diese Verhältnisse angepasster Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefähr-

deten Arten auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 innerhalb des besonderen Schutzgebietes DE 2818-401 „Blockland“ und des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2819-302 „Kuhgrabensee“.

(2) Schutzzweck ist weiterhin der Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumtyps 3140 („Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“) gemäß Anhang I Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368). Des Weiteren soll die Ufervegetation geschützt und die Bedeutung des Sees als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz zahlreicher gefährdeter Vogelarten, unter anderem von Pfeifente und Silberreiher, erhalten werden.

(3) Prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG kommen im Schutzgebiet nicht vor.“

4. § 4 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder sie mutwillig zu stören, oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere auszusetzen;“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Maßnahmen des Naturschutzes sowie der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes oder der Umweltbildung dienen und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde durchgeführt werden;“
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Bisambekämpfung im Rahmen artenschutzrechtlicher Bestimmungen;“
- c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Leitungen für Kommunikation und Steuerung sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten.“

d) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Ausübung der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.“

6. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„ § 8

Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr

(1) Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

(2) Nicht mehr schutzwürdige Bäume oder Bäume, die eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, können von der unteren Naturschutzbehörde von dem Schutz dieser Verordnung ausgenommen werden.“

7. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden §§ 9 bis 12.

8. In § 9 Nr. 3 wird die Bezeichnung „ § 9“ durch „ § 10“ ersetzt.

Artikel 5

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westliches Hollerland (Leher Feld)“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westliches Hollerland (Leher Feld)“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 25. März 1985 (Brem.GBl. S. 73 – 791-a-12), geändert durch Verordnung vom 15. März 1991 (Brem.GBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Erklärung zum Schutzgebiet NATURA 2000“
- b) In Satz 2 werden die Worte „unteren Naturschutzbehörde Bremen“ durch die Worte „obersten Naturschutzbehörde“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in diesem wesentlichen Teilbereich der unteren Wümmeniederung, der noch als offener Landschaftsraum mit großflächigem und störungsarmem Grünland-Graben-Areal mit seinem reichen Arteninventar verblieben ist. Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung dieses Gebietes als Lebensraum spezieller, an diese Verhältnisse angepasster Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten auch als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 innerhalb des besonderen Schutzgebietes und Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2819-370 „Hollerland“ im Biotopverbundsystem des Bremer Feuchtgrünlandringes und der Wümme-Hamme-Niederung.

(2) Schutzzweck ist weiterhin der Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen 1340 („Salzwiesen im Binnenland“) und 6430 („feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“) gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206

S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

(3) Schutzzweck ist außerdem, das großflächige Feuchtgrünland mit der Binnensalzstelle „Panmlake“ sowie das engmaschige, vielfältige Grabensystem mit zum Teil sehr seltenen Grabenbiozönosen, wie das großräumige Vorkommen von Krebscheren-Gräben in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, zu erhalten und zu entwickeln als

1. typisches naturnahes Landschaftselement des nordwestdeutschen Flachlandes,
2. Lebensraum von Populationen der naturraumtypischen Kleinfischarten, insbesondere des Schlammpeitzgers, in einem günstigen Zustand durch Erhaltung und Verbesserung des vernetzten Fleet- und Grabensystems im Grünland und Durchführung einer naturverträglichen Grabenräumung,
3. Standort seltener Grünland-, Wasser- und Röhrichtpflanzen sowie als Standort salztoleranter Pflanzenarten,
4. bedeutendes Vogelbrutgebiet, insbesondere von Wiesenvögeln wie der Bekassine,
5. Rast- und Überwinterungsgebiet von Vögeln,
6. bedeutenden Lebensraum und bedeutendes Laichgebiet von Amphibien, insbesondere des Moor-, Gras- und Seefrosches,
7. bedeutsamen Lebensraum einer artenreichen Insektenfauna, insbesondere der Libellen, wie der Grünen Mosaikjungfer und der Keilflecklibelle, Schwebfliegen, Wasserwanzen und -käfer, wie dem Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfer, sowie der Laufkäfer,
8. Lebensraum von Kleinsäugetern, Spinnen, Wasserschnecken, wie der Zierlichen Teller- schnecke, Muscheln und Fischen.

(4) Schutzzweck für den mit Laubwald bestandenen Bereich ist, dieses Gebiet seiner natürlichen Entwicklung zu überlassen als herausragenden Lebensraum einer artenreichen seltenen Pilzflora, als bedeutenden Lebensraum einer artenreichen Insektenfauna, insbesondere Hautflügler, Schwebfliegen und Käfer sowie Spinnen, als wichtigen Sommerlebensraum und wichtiges Überwinterungsgebiet für Amphibien, sowie als bedeutsamen Lebensraum für Kleinsäuger und Vögel.

(5) Im Schutzgebiet gibt es ein Vorkommen des prioritären Lebensraumtyps 1340 („Salzwiesen im Binnenland“) gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG. Weitere prioritäre Lebensraumtypen gemäß Anhang I oder prioritäre Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG kommen im Schutzgebiet nicht vor.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „in Zone II des Gebietes“ werden gestrichen.

- bb) In Nummer 1 wird jeweils die Angabe „15. Juni“ durch die Angabe „10. Juni“ ersetzt.
- cc) In Nummer 7 werden nach den Worten „zu betreten“ die Worte „oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren“ ergänzt.
- dd) Nummer 14 wird wie folgt neu gefasst:
- „14. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, oder sie mutwillig zu stören, oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder Tiere auszusetzen;“
- ee) Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:
- „19. die erforderliche Räumung oder Krautung von Gewässern in der Zeit vom 15. November bis 31. August durchzuführen. Die erforderlichen Arbeiten dürfen innerhalb einer Räumungsperiode nur von einer Seite des Grabens aus vorgenommen werden. Der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Verbote und Gebote nach § 4. Ferner die Ausbringung von Stallmist und Phosphor-Kali-Dünger in der Zeit vom 15. März bis zum 10. Juni mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde;“

b) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Maßnahmen des Naturschutzes sowie der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes oder der Umweltbildung dienen und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde durchgeführt werden;“

- c) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. die Bisambekämpfung im Rahmen artenschutzrechtlicher Bestimmungen;“
- d) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. die Ausübung der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.“

5. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„ § 8

Verkehrssicherungspflicht/Gefahrenabwehr

(1) Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

(2) Nicht mehr schutzwürdige Bäume oder Bäume, die eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, können von der unteren Naturschutzbehörde von dem Schutz dieser Verordnung ausgenommen werden.“

6. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden §§ 9 bis 12.

7. In § 9 Nr. 3 wird die Bezeichnung „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.

Artikel 6

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Für den Geltungsbereich dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S. 125 – 791-a-7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 228), außer Kraft.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verbote nach Artikel 1 § 4 Abs. 1 Nr. 13 sowie Abs. 2 und 3 treten abweichend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 23. Juni 2009

Der Senat

Bremen, den 23. Juni 2009

Der Senator für Umwelt,
Bau, Verkehr und Europa

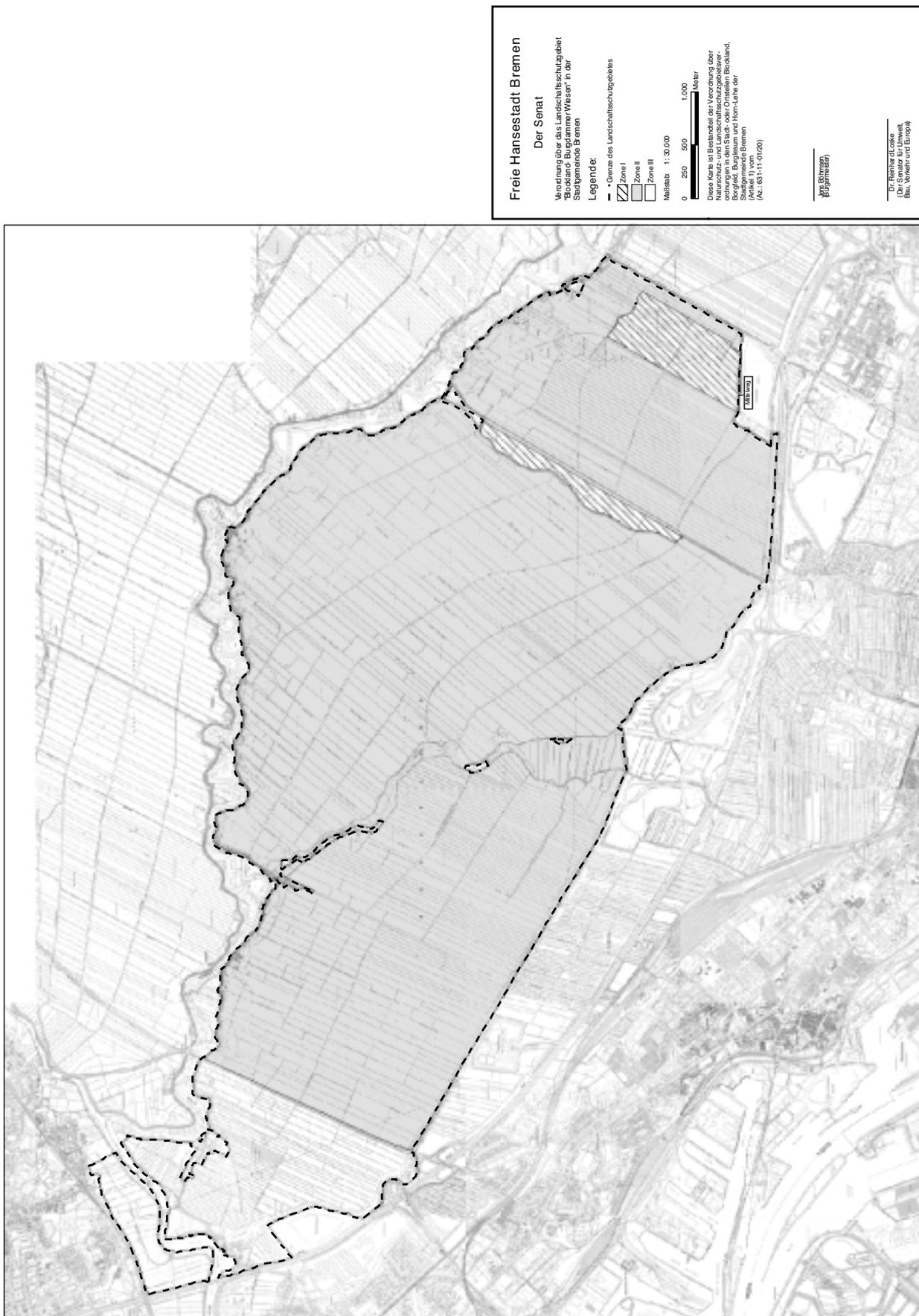
Anhang

(Zu Artikel 1 § 6 Nr. 9)

- Burgdammer Sielgraben
- Ruschweidegraben
- Ruschgraben
- Sandbergfleet
- Maschinenfleet
- Tweerfleet
- Heulandsfleet
- Oslebshauser Fleet
- Wummensieder Sielgraben
- Gröpelinger Fleet
- Graben vor den Straßenkämpfen
- Graben vor den Leestkämpfen
- Graben vor den Mittelkämpfen
- Oberkampsgraben
- Waller Straßengraben
- Dümmergraben
- Waller Piepengraben
- Mittelgraben Walle
- Smidtsgraben
- Schnaars Graben
- Westlicher Zuggraben
- Blocklander Hemmstraßenfleet
- Kleine Wümme
- Mittlerer Zuggraben
- Kampswettern
- Neue Wettern
- Alte Wettern
- Harjes Wettern
- Cluts Wettern
- Schorfmanns Graben
- Südwenje
- Neue Semkenfahrt
- Großer Schinkel
- Kleiner Schinkel
- Oberblocklander Wettern
- Das neue Weidenfleet
- Leeskampsfleet
- Altenweidefleet
- Weidensielgraben
- Tegetkampsfleet
- Oberblocklander Langenkampsfleet

Karte zu Artikel 1 § 2 Abs. 3

Der Abdruck erfolgt gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Bremischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem.GBl. S. 211 – 790-a-1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467, 469).



Freie Hansestadt Bremen
 Der Senat

Vereinbarung über das Landschaftsschutzgebiet
 "Boddand- Burgdammer/Weser" in der
 Stadtgemeinde Bremen

Legende:

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Zone I
- Zone II
- Zone III

Maßstab 1 : 30.000

0 250 500 1.000 Meter

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über
 die Landschaftsschutzgebiete in den Stadt- und Ortsteilen Bockland,
 Bockland, Burglesum und Horn-Lehe der
 Stadtgemeinde Bremen
 (Artikel 11 des Gesetzes vom 21. November 2006)
 (Az.: 68/11-01/26)

Prof. Dr. Ingrid
 Bürgermeister

Dr. Rainer D. Cose
 (Der Senator für Umwelt,
 Bau, Verkehr und Europa)

Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung

Vom 23. Juni 2009

Aufgrund des § 18 des Bremischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem.GBl. S. 211 – 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467, 469) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Baumschutzverordnung vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 647 – 790-a-6), die durch die Verordnung vom 30. September 2004 (Brem.GBl. S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die im Flächennutzungsplan als Wald oder Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt sind“ durch die Worte „die gemäß § 2 Abs. 1 des Bremischen Waldgesetzes Wald darstellen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Laubbäume“ die Worte „einschließlich Schalenobst grundsätzlich“ eingefügt und die Zahl „150“ durch „120“ ersetzt;

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Obstbäume, die keiner erwerbsgärtnerischen Nutzung unterliegen, sowie Bäume der Gehölzarten Ilex (Stechpalme), Taxus (Eibe) und Crataegus (Weiß- oder Rotdorn) mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,“

cc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm sowie als Kopfweiden ausgebildete Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,“

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Nadelbäume, außer Taxus (Eibe), mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht geschützt sind

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
2. Bäume der Gehölzarten Populus (Pappel) und Betula (Birke),
3. Bäume auf den Parzellen im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes,
4. abgestorbene Bäume,
5. Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 250 cm, die einen Abstand von weniger als 400 cm zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Ab-

stand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand (ohne Vorbauten wie beispielsweise Balkone, Wintergärten, Terrassen) in 100 cm Baumhöhe.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3

Verbotene Maßnahmen

Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Das Verbot erstreckt sich auch auf Maßnahmen im Wurzelbereich unterhalb der Krone geschützter Bäume, die zu Beschädigungen oder Beeinträchtigungen führen können.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) In begründeten Fällen kann die untere Naturschutzbehörde die Vorlage eines Gutachtens durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige anordnen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anträge nach §§ 6 und 7 sind zu begründen und müssen nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere zum Standort, Stammumfang, zur Art und Höhe der geschützten Bäume sowie Angaben zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen beinhalten. Ferner ist der Standort für die nach § 9 erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen zu benennen. Es kann verlangt werden, dass dem Antrag weitere Unterlagen, beispielsweise Pläne oder Gutachten von vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen, beigelegt werden.“

b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Bedarfsträger haben sicherzustellen, dass alle Maßnahmen an geschützten Bäumen durch dafür qualifiziertes Personal, einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus oder durch mit der Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen betraute Eigenbetriebe oder Ämter durchgeführt werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „standortgerechte“ durch das Wort „standortheimische“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eines vereidigten Sachverständigen,“ durch die Worte „durch vereidigte und öffentlich bestellte Sachverständige“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften des Bremischen Naturschutzgesetzes, insbesondere der auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Verordnungen, des § 30 sowie die sonstigen artenschutzrechtlichen Regelungen, bleiben unberührt.“

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 23. Juni 2009

Der Senat

Gebührenordnung für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen nach dem Bremischen Naturschutzgesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungsgebührenordnung für öffentliche Grünanlagen)

Vom 23. Juni 2009

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S.147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 34a Abs. 5 des Bremischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2006 (Brem.GBl. S. 211 – 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 467, 469) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Gebührenpflicht und -höhe

(1) Für die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Benutzungsgebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es werden Gebühren für allgemeine öffentliche Grünanlagen und für denkmalgeschützte oder historische öffentliche Grünanlagen, die in der Anlage 2 genannt sind, festgesetzt. Die Gebühren stehen dem Sondervermögen Infrastruktur, Teilvermögen Grün, beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa zu und sind zweckgebunden für die Unterhaltungspflege von Grünanlagen zu verwenden.

(2) Die Gebühren sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden und daneben auch Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Grünfläche und den Gemeingebrauch berücksichtigen.

(3) Dieses Ortsgesetz gilt nicht für öffentliche Grünanlagen, die nicht in städtischem Besitz oder Eigentum oder nicht in öffentlicher Verwaltung stehen.

§ 2

Gebührenschild

Person, die die Gebühr schuldet, ist diejenige,

1. der die Sondernutzungsgenehmigung erteilt ist, sowie deren Rechtsnachfolger
oder
2. die die Sondernutzung auch ohne Genehmigung ausübt oder ausüben lässt.

§ 3

Entstehen und Ende der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Genehmigung, ohne Vorliegen einer erforderlichen Genehmigung mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung. Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 25 in Verbindung mit § 50 des Bremischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Gebühr wird mit ihrer Festsetzung fällig, frühestens jedoch drei Monate vor Beginn der Sondernutzung.

(3) Bei wiederkehrenden, auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen wird die Gebühr erstmalig mit der Bekanntgabe der Festsetzung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres fällig.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Gebühren werden nach Maß- und Zeiteinheit der Sondernutzung in der jeweiligen Grünflächenkategorie erhoben.

(2) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.

(3) Bei gebührenpflichtiger Sondernutzung wird zumindest eine Mindestgebühr entsprechend Nummer 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 erhoben.

§ 5

Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen in der Regel ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erzielt wird, sind gebührenfrei.

(2) Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Sondernutzungen von Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen,
2. Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
3. Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder kulturellen vom Senator für Kultur geförderten Zwecken dienen,
4. Sondernutzungen, die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der Grünanlagen dienen.

(3) Den Nachweis hat jeweils die Person, die den Antrag stellt, zu erbringen.

§ 6

Gebührenpflicht in besonderen Fällen

Wird eine gebührenpflichtige Nutzung, die mit einem wirtschaftlichen Wert verbunden ist, nach Genehmigung nicht in Anspruch genommen, so bleibt der Anspruch auf Zahlung der Gebühr hiervon unberührt, es sei denn, die zur Sondernutzung vorgesehene Fläche kann zeitgerecht an eine andere Person vergeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erstattung bereits gezahlter Gebühren bewilligt werden.

§ 7

Kosten, Auslagen, Sicherheitsleistungen

(1) Neben der Gebühr für die Sondernutzung hat die Person, die die Gebühren schuldet, alle Kosten und Auslagen zu tragen, die der Stadtgemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Laufende Kosten, die der Stadtgemeinde als Grundstückseigentümerin aufgrund der Sondernutzung entstehen und nicht privatrechtlich abgegolten werden, werden als Auslagen erhoben.

(2) Die Erteilung der Genehmigung für die Sondernutzung kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere verlangt werden, wenn an den Grünanlagen Beschädigungen durch die Sondernutzung nicht auszuschließen sind. Der Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen, bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen können von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung feststeht, dass der Stadtgemeinde durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 8

Übergangsvorschriften

Dieses Ortsgesetz findet keine Anwendung auf Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes genehmigt worden sind, auch wenn die Genehmigung für einen Zeitraum nach dem Inkrafttreten gilt oder vergleichbare bestehende Rechte.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. Juni 2009

Der Senat

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

Kostenverzeichnis
für die Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen
(§ 34a BremNatSchG)

	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Allgemeine öffentlichen Grünanlagen	Denkmalgeschützte oder historische öffentlichen Grünanlagen
				Betrag in EUR	Betrag in EUR
1.	Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen in der Regel ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erzielt wird (§ 5 Abs. 1).			gebührenfrei	gebührenfrei
	Öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei Sondernutzungen gemäß § 5 Abs. 2 <ul style="list-style-type: none"> • von Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen • der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des ö.R. sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient • die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder kulturellen vom Senator für Kultur geförderten Zwecken dienen • die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der Grünanlagen dienen. 			gebührenfrei	gebührenfrei
2.	Gebührenpflichtige Sondernutzungen, mit denen i. d. R. ein wirtschaftlichen Wert nicht verbunden ist	qm	Tag	0,05	0,08
2.1	Beleuchtung von Bäumen (in den Baumkronen) in Grünanlagen	Baum	Tag Jahr	0,25 50,00	0,25 50,00
2.2	Ballonstarts im Jahresvertrag (1)		Jahr	50,00	50,00
3.	Gebührenpflichtige Sondernutzungen mit wirtschaftlichem Wert	qm	Tag	0,10	0,15

3.1	Großveranstaltungen wie Gartenmessen, Konzertveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Zirkusveranstaltungen etc. (2)	1000 qm	Tag	70,00	100,00
3.2	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten u. Zubehör zur Bewirtung mit Getränken und Speisen, i.d.R. in Verbindung mit Gaststätten	qm	Monat	Grundbetrag 250,00 je erteilter Genehmigung zuzüglich 1,30	Grundbetrag 250,00 je erteilter Genehmigung zuzüglich 2,00
3.3	Weihnachtsbaumverkaufsstände	je 100 qm	pro Saison	100,00	150,00
3.4	Warenverkauf und Dienstleistungen auf zugewiesenen Standplätzen Bei beweglichen Fahrzeugen richtet sich die Gebühr nach der Größe des Fahrzeugs in qm	qm	Tag	8,00	12,00
3.5	Schilder, Werbetafeln, Leuchtkörper (3)	Stück	Monat	5,00	7,50
3.6	Ballonstarts (außer 2.2)		Start	25,00	25,00
3.7	Film- und Werbeaufnahmen		Drehtag	250,00	375,00
3.8	Lagerung von Baumaterialien, Baugeräten, Bauschutt, Aufstellen von Bauzäunen, Bauhütten, Baukränen, Bauwagen, Baumaschinen und -fahrzeugen, Transportcontainern und sonstigen Baustellenzubehör und -bedarf	qm	Woche	1,00	1,50
3.9	Aufstellen von Büro- und Wohncontainern	Stück	Tag	5,00	7,50
4.	Mindestgebühr bei gebührenpflichtigen Sondernutzungen gemäß § 4 Abs. 3			15,00	15,00

Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, erfolgt die Gebührenermittlung in Anlehnung an einen übertragbaren Sachverhalt.

Anmerkungen:

- (1) Nur für Vereine, die Ballonfahrten nicht gewerblich ausführen.
- (2) Großveranstaltungen mindestens 3 Tage auf mindestens 5 000 qm Fläche
- (3) Werbeanlagen der Deutschen Städtereklame GmbH sind von Benutzungsgebühren nach diesem Ortsgesetz/Kostenverzeichnis befreit, wenn sie unter den Vertrag vom 17. August 1982 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1)

Denkmalgeschützte oder historische öffentliche Grünanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind

- Andersons Park / Hasse Park
- Gut Landruhe (Menke-Park)
- Haus Blomendal Grünanlagen
- Heinekens Park
- Höpkens Ruh
- Knoops Park
- Muhles Park
- Oslebshauser Park
- Park Holdheim
- Schlosspark Sebaldsbrück
- Stadtgarten Vegesack
- Wätjens Park
- Wallanlagen (Altstadtswallanlagen und Neustadtswallanlagen)
- Waller Park

